

Richter	Spezialisiertes Verfassungsgericht	Spezialisiertes Verfassungsgericht	Spezialisiertes Verfassungsgericht	Oberster Gerichtshof (s. Anmerkung in Anhang A)	Spezialisiertes Verfassungsgericht	Spezialisiertes Verfassungsgericht	Oberster Gerichtshof								
Richterkollegium															
Zahl der Richter	14 Richter und 6 Ersatzmitglieder Verf.AT: Art. 147, Abs. 1 VerfGG-AT: § 1, Abs. 1	12 Richter (je sechs französisch- und niederländischsprachige) VerfGG-BE: Art. 31, Abs. 1	12 Richter Verf-BG: Art. 147, Abs. 1 VerfGG-BG: Art. 4, Abs. 1	13 Richter (Oberster Gerichtshof) 3 Richter (1 Griechischer, 1 Türkischer, 1 Neutraler [= Präsident] ggf. Ausländer; Verfassungsgericht) Verf-CY: Art. 133, Abs. 1	15 Richter Verf-CZ: Art. 84, Abs. 1	16 Richter (8 je Senat) VerfGG-DE: § 2, Abs. 1 und 2	18 Richter http://www.supremecourt.dk/about/staff/Pages/default.aspx								
Amtdauer	Lebenszeit Altersgrenze: 70 Jahre Verf.AT: Art. 147, Abs. 6	Lebenszeit Altersgrenze: 70 Jahre VerfGG-BE: Art. 32, Abs. 1, S. 1 http://www.const-court.be/de/vorstellung/vorstellung_organisation.html	9 Jahre Verf-BG: Art. 147, Abs. 2 VerfGG-BG: Art. 4, Abs. 2	Lebenszeit Altersgrenze: 68 Jahre 6 Jahre (Neutraler Richter) Lebenszeit (Griech. und türk. Richter) Altersgrenze: 68 Jahre Verf-CY: Art. 133, Abs. 7.1	10 Jahre Verf-CZ: Art. 84, Abs. 1	12 Jahre Altersgrenze: 68 Jahre VerfGG-DE: § 4, Abs. 2 und 4	Lebenszeit Altersgrenze: min 65, max. 70 Jahre Verf-DK: Art. 64								
Wiederwahl möglich	—	—	Nein Verf-BG: Art. 147, Abs. 2	—	Ja Z.B. Pavel Rychetsky: https://www.usoud.cz/en/current-justices-and-court-officials/pavel-rychetsky/	Nein VerfGG-DE: § 4, Abs. 2	—								
Richterbestellung															
Bestellungsmodus	Konsekutiv Wahl/Nominierung → Ernennung	Konsekutiv Zweivorschlag durch Wahl → Auswahl	Einstufig Wahl/Wahl/Ernennung	Konsekutiv Nominierung → Ernennung	Konsekutiv Ernennung → Zustimmung	Konsekutiv Wahl → Ernennung	Konsekutiv Bewerbung → Vorschlag → Prüfung → Ernennung								
Beteiligte Akteure															
Judikative	—	—	Wahl 4 Richter. Wahl durch Generalversammlung des obersten Kassationshofs und des obersten Verwaltungsgenichts Verf-BG: Art. 147, Abs. 1 VerfGG-BG: Art. 4, Abs. 1	Nominierung Durch den Obersten Gerichtshof	Zustimmung soll eingeholt werden VerfGG-CZ: § 6	—	Prüfung d. Bewerbers durch Richter des Obersten Gerichtshofs Vorschlag durch Rat für Richterernennung http://www.supremecourt.dk/about/staff/Pages/default.aspx								
Parlament	Wahl durch Nationalrat 3 Mitglieder 2 Ersatzmitglieder Wahl durch Bundesrat 3 Mitglieder 1 Ersatzmitglied Verf.AT: Art. 147, Abs. 2	Das Vorschlagsrecht der beiden Kammern wird alternierend ausgeübt Abgeordnetenrat Liste mit zwei Vorschlägen muss mit 2/3 der anwesenden Mitglieder angenommen Senat Liste mit zwei Vorschlägen muss mit 2/3 der anwesenden Mitglieder angenommen VerfGG-BE: Art. 32, Abs. 1	Wahl 4 Richter. Wahl mit einfacher Mehrheit Verf-BG: Art. 147, Abs. 1 VerfGG-BG: Art. 4, Abs. 1	—	Zustimmung durch den Senat mit einfacher Mehrheit Verf-CZ: Art. 84, Abs. 2 https://www.usoud.cz/en/how-justices-are-appointed/	Wahl durch Bundestag (je 4 Richter des 1. und 2. Senats) 8 Richter (Vorschlag durch Wahlausschuss, Wahl mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden MdB, aber mind. 50%+1 der Stimmen aller Mitglieder) VerfGG-DE: § 6, Abs. 1 Wahl durch Bundesrat (je 4 Richter des 1. und 2. Senats) 8 Richter (Wahl mit 2/3 der Bundesratsstimmen) VerfGG-DE: § 7 — (Landesregierungen über den Bundesrat)	—								
Regierung	Nominierung durch Bundesregierung Präsident Vizepräsident 6 Mitglieder 3 Ersatzmitglieder Verf.AT: Art. 147, Abs. 2	—	—	—	—	—	Ernennung durch Justizminister http://www.supremecourt.dk/about/staff/Pages/default.aspx								
Staatsoberhaupt	Ernennung aller Richter	Auswahl eines Kandidaten von der Zweierliste VerfGG-BE: Art. 32, Abs. 1	Ernennung 4 Richter Verf-BG: Art. 147, Abs. 1 VerfGG-BG: Art. 4, Abs. 1	Ernennung Ernennung Verf-CY: Art. 133, Abs. 1.2	Ernennung Verf-CZ: Art. 62, lit. e und f; Art. 84, Abs. 2	Ernennung VerfGG-DE: § 10	—								
Anforderungen an Kandidaten															
Qualifikation	Abgeschlossene juristische Ausbildung 10 Jahre juristische Berufserfahrung Verf.AT: Art. 147, Abs. 3	Je 6 Richter in jeder Sprachgruppe Davon je 3 Berufsjuristen und 3 ehemalige Parlamentarier Geschlechterverhältnis wurde auf mindestens 1:2 festgesetzt VerfGG-BE: Art. 34	Berufsjuristen mit 15-jähriger Berufserfahrung Verf-BG: Art. 147, Abs. 3 Bulgarische Staatsbürger ohne weitere Staatsbürgerschaft VerfGG-BG: Art. 4, Abs. 3	Berufsjuristen 12 Jahre Berufserfahrung http://www.supremecourt.gov.cy/judicial/sc.nsf/DMLfaq_en/DMLfaq_en?OpenDocument#2	Berufsjuristen 10 Jahre Berufserfahrung Erfüllt die Anforderungen der Wählbarkeit in den Senat Verf-CZ: Art. 84, Abs. 3	Min. 40 Jahre Berufsjuristen (davon 3 Richter je Senat mit vorheriger Tätigkeit an einem der obersten Bundesgerichtshöfe) VerfGG-DE: § 3, Abs. 2; § 2, Abs. 3	Berufsjuristen								
Inkompatibilität	Mitgliedschaft Bundesregierung Mitgliedschaft Landesregierung Abgeordnetenmandat Parteiliche Tätigkeit als Angestellter oder Funktionsträger Verf.AT: Art. 147, Abs. 4	Andere Richterämter Abgeordneten- und andere Mandate Öffentliche Ämter politischer oder administrativer Art Tätigkeit als Notar Tätigkeit als Gerichtsvollzieher Tätigkeit als Rechtsanwalt Militärische Ämter Religiöse Ämter VerfGG-BE: Art. 44	Andere Richterämter Abgeordneten- und andere Mandate Öffentliche Ämter politischer oder administrativer Art Tätigkeit als Notar Tätigkeit als Gerichtsvollzieher Tätigkeit als Rechtsanwalt Militärische Ämter Religiöse Ämter Verf-BG: Art. 147, Abs. 5	—	Andere bezahlte Tätigkeiten VerfGG-CZ: § 4, Abs. 2 Parteilichkeitsverbot VerfGG-CZ: § 4, Abs. 3	Mitgliedschaft in der Regierung Parlamentsmandat Andere Berufstätigkeit VerfGG-DE: § 3, Abs. 3 und 4	Nebenberufliche Tätigkeit grundsätzlich möglich, aber zustimmungsbedürftig GerichtsG-DK: §§ 47, 47a								
Beschlussfassung															
Beschlussfähigkeit	Regelfall: Vorsitzender und 8 Stimmführer VerfGG-AT: § 7, Abs. 1 In den Fällen des § 7, Abs. 2 VerfGG-AT: Vorsitzender und 4 Stimmführer	Regelfall: Vorsitzender und je 3 Richter aus beiden Sprachgruppen VerfGG-BE: Art. 55, Abs. 1 In den Fällen des Art. 56 VerfGG-BE (Plenarentscheidungen): Mindestens 10 Richter (paritätisch aus beiden Sprachgruppen)	Anwesenheit von 2/3 der Richter VerfGG-BG: Art. 15, Abs. 1 Bei Impeachment Anwesenheit von 3/4 der Richter VerfGG-BG: Art. 24, Abs. 1	In Verfassungsfragen Plenarentscheidungen	10 Richter min. bei Plenarentscheidungen VerfGG-CZ: § 11, Abs. 1; in den Fällen des § 11, Abs. 2 3 Richter (Arbeitsgruppen) VerfGG-CZ: § 15, in allen anderen Fällen	Je Senat: mind. 6 Richter anwesend VerfGG-DE: § 15, Abs. 2, Satz 1	Min. 5 Richter GerichtsG-DK: § 3, Abs. 1								
Quorum	Unbedingte Mehrheit, d. h. 50% + 1 Stimme VerfGG-AT: § 31 Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmgleichheit ab und entscheidet die Pattsituation	Mehrheit der Stimmen, d. h. 50% + 1 Stimme VerfGG-BE: Art. 55, Abs. 4 Bei Plenarentscheidungen entscheidet die Stimme des Präsidenten bei Pattsituationen	Mehrheit der Stimmen der Mitglieder Verf-BG: Art. 151 VerfGG-BG: Art. 15, Abs. 2 und 3 (Keine Enthaltung möglich)	Mehrheit der Stimmen der Mitglieder	Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder bei Plenarentscheidungen VerfGG-CZ: § 13, Abs. 3 Stimmmehrheit (Standardoption bei Arbeitsgruppen) VerfGG-CZ: § 19, Abs. 2 Einheitlich bei Arbeitsgruppen in den Angelegenheiten des § 43, Abs. 2 VerfGG-CZ VerfGG-CZ: § 19, Abs. 3	Mehrheit der an der Entscheidung beteiligten Richter (Regelfall) VerfGG-DE: § 15, Abs. 4, Satz 2 2/3 der Senatsmitglieder (Sonderfälle) VerfGG-DE: § 15, Abs. 4, Satz 1 Bei Stimmgleichheit kann kein Verstoß gegen Verfassungs- oder Bundesrecht festgestellt werden VerfGG-DE: § 15, Abs. 4, Satz 3	Mehrheit der an der Entscheidung beteiligten Richter http://www.supremecourt.dk/about/role/Pages/default.aspx								
Anmerkungen	Für das Amt des Präsidenten oder des Vizepräsidenten gilt eine fünfjährige Karenzzeit nach Aufgabe eines inkompatiblen Amtes Verf.AT: Art. 147, Abs. 5	—	Alle drei Jahre werden vier Richterstellen neu besetzt	Die rot markierten Regelungen beziehen sich auf den ursprünglich in der Verfassung angelegten Verfassungsgerichtshof.	—	Die Wahl der durch den Bundestag gewählten Richter wurde 2015 neu geregelt. Zuvor erfolgte die Wahl durch den Richterwahlausschuss.	Abweichend von der aktuellen Besetzung sieht § 2, Abs. 1 GerichtsG eine Besetzung des Obersten Gerichtshofs mit 16 Richtern vor								